Nota lepid. 7 (4) : 299-308 ; 31.XII.1984 ISBN 0342-7536

Schmetterlinge : Sammlung, Zucht und Handel im Einklang mit den Gesetzen

H.-E. Back & R. Rachuba

Dr. H.-E. Back, Mühlenweg 32, D-5308 Rheinbach ;
R. Rachuba, Fockenkamp 18, D-4552 Herten.

Teil I : Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland

Die meisten bundesdeutschen Schmetterlingssammler, sowohl "Hobby- und Privatsammler" als auch professionelle Züchter und in Forschung und Lehre tätige Lepidopterologen – sowie auch andere Entomologen –, beklagen eine zunehmende Rechtsunsicherheit, oftmals sogar eine Rechtsunwissenheit in Bezug auf die verschiedenen Gesetze, die den Besitz und den Handel von Schmetterlingen regeln : Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Naturschutzgesetze der Länder und die EG-Verordnung zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft beinhalten die maßgebenden Gesetze.

Kenntnis der Rechtsgrundlagen ist nicht nur im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wichtig, sie gewinnt auch zunehmend Bedeutung vor dem Hintergrund einer Öffentlichkeit, die für Fragen des Arten-, Natur- und Umweltschutzes immer sensibler wird. So wird zu Recht die Frage gestellt, warum einzelne Bürger Tausende von Tieren der Natur entnehmen dürfen, um sie zu "wissenschaftlichen Zwecken" (oft auf Nimmerwiedersehen) zu horten oder sie zu Dekorationszwecken zum Kauf anzubieten, obwohl Schmetterlinge doch geschützt sind, wie inzwischen allgemein bekannt ist. Auch die umstrittenen "Insektenbörsen" lassen sich auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften eindeutig definieren und unter Kontrolle bringen.

Durch die Gesetze wird kein seriöser Entomologe – auch nicht als Laie – mehr als zumutbar bei der Wahrnehmung seiner naturkundlichen Interessen beeinträchtigt. Auch die zuständigen Behörden erkennen mittlerweile die Arbeit der Laien an : In erster Linie durch Laientätigkeit werden Daten und Grundlagen gewonnen, die für faunistische oder allgemein landeskundliche Untersuchungen und Bewertungen unersetzlich sind. Deshalb wird andererseits jeder ernsthaft arbeitende Entomologe

anerkennen, daß auch Regelungen notwendig sind, die ihm ein legitimes Arbeiten garantieren. Letzlich arbeiten Gesetzgeber, Behörden und interessierte Bürger auf das gleiche Ziel zu : "Daß die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig gesichert sind." (§1 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder).

Darstellung der einzelnen Gesetze

1. ***Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)* vom 20. Dezember 1976, i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 01. Juni 1980**

(Eine Novellierung dieses Gesetzes steht in der nächsten Zeit bevor).

Hier sind für den Entomologen die §§20 bis 26 von Bedeutung. Sie beinhalten "Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere."

Das BNatSchG gilt jedoch nicht unmittelbar, es legt lediglich einen Rahmen fest, den die einzelnen Bundesländer bei Erlaß ihrer artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten haben. (Des besseren Überblicks wegen soll nur dieser Rahmen zum Gegenstand der weiteren Erörterung gemacht werden, auf eine Behandlung der einzelnen Ländergesetze, die durchaus abweichende Regelungen beinhalten können, wird verzichtet). Die Durchführung des Gesetzes (= der Ländergesetze) und der Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden : Als Oberste Behörde dem zuständigen Ministerium, ggf. Regierungsbezirken als Oberen Behörden und den Kreisen oder kreisfreien Städten als Unteren Behörden.

Um einer fortschreitenden Vernichtung der Arten und einem "Ausverkauf" der Natur zu begegnen hat der Gesetzgeber nicht nur "das Fangen und Töten aller wildlebenden Tiere ohne vernünftigen Grund" allgemein verboten (§21 BNatSchG) – gemäß §22 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BNatSchG ist es darüber hinaus verboten.

2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach Abs. 4 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

4. b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen. Welche Tierarten besonders geschützt sind, ist der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen.

2. ***Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)* vom 25. August 1980**

Dabei stehen unter besonderem Schutz einmal die nachfolgend aufgelisteten Schmetterlingsarten, dann die in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (siehe dort) genannten Arten.

Als "vom Aussterben bedroht" sind die durch Fettdruck hervorgehobenen Arten, sowie die im Anhang I des WA genannten Arten.

Anhang I des WA enthält (noch) keine Lepidopterenarten, gemäß Anhang II stehen unter besonderem Schutz :

Ornithoptera spp	(= alle Arten)
Trogonoptera spp	(= alle Arten)
Troides spp	(= alle Arten)
Parnassius apollo	

(Vgl. hierzu auch die EG-Verordnung, nach der die genannten Arten wie A I-Arten zu behandeln sind).

Liste der besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung :

Aglia tau	Nagelfleck
Arctiidae spp.	Bärenspinner – alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Spilosoma menthastri	Tigermotte
Dasychira abietis	Tannen-Streckfuß
Endromis versicolora	Frühlings-Birkenspinner
Eudia pavonia	Kleines Nachtpfauenauge
Geometridae	Spanner – die folgenden Arten
Arichanna melanaria	Rauschbeeren-Fleckenspanner
Carsia sororiata	Moosbeeren-Grauspanner
Lythria purpuraria	Purpurbindenspanner
Nyssia zonaria	Trockenrasen-Spinnerspanner

Lasiocampidae spp.	Glucken – alle einheimischen Arten
exl.	mit Ausnahme von
Dendrolimus pini	Kiefernspinner
Eriogaster lanestris	Wollafter
Malacosoma neustria	Ringelspinner
Lemoniidae spp.	Herbstspinner – alle einheimischen Arten
Noctuidae	Eulenfalter – die folgenden Arten
Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule
Anarta cordigera	Moorbunteule
Catocala spp.	Ordensbänder – alle einheimischen Arten
Celaena haworthii	Haworths Wieseneule
Chorizagrotis lidia	Schwärzliche Erdeule
Chrysaspidia spp.	Goldeulen – alle einheimischen Arten
Ephesia fulminea	Gelbes Ordensband
Epilecta linogrisea	Silbergraue Bandeule
Eugraphe subrosea	Rotbraune Torfmooreule
Griposia aprilina	Aprileule
Lycophotia molothina	Graue Besenheideeule
Mormo maura	Schwarzes Ordensband
Nonagria nexa	Wasserschwaden-Stengeleule
Staurophora celsia	Malachiteule
Synvaleria jaspidea	Jaspiseule
Synvaleria oleagina	Olivgrüne Schmuckeule
Notodontidae spp.	Zahnspinner – alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Lophopteryx camelina	Kamelspinner
Notodonta dromedarius	Erlenzahnspinner
Notodonta ziczac	Zickzackspinner
Phalera bucephala	Mondvogel
Papilionoidea spp. u.	Echte und Unechte Tagfalter
Hesperioidea spp.	alle europäischen Arten, insbesondere
Coenonympha oedippus	**Moor-Wiesenvögelchen**
Colias palaeno	**Hochmoorgelbling**
Erebia epiphron	**Brocken-Mohrenfalter**
Lycaena dispar	**Flußampfer-Dukatenfalter**
Parnassius apollo	**Apollofalter**
Pericallia matronula	**Augsburger Bär**
Reverdinus flocciferus	**Eibischfalter**
excl.	mit Ausnahme von
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling
Pieris napi	Rapsweißling
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling
Sphingidae spp.	Schwärmer – alle europäischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Hyloicus pinastri	Kiefernschwärmer
Zygaenidae spp. und Amatidae (Syntomididae) ssp.	Widderchen – alle einheimischen Arten

Aus den vorgenannten Gesetzen ergibt sich eindeutig, daß es verboten ist, Tagfalter (als Beispiel) egal welcher Art, zu fangen oder zu töten. Dies trifft auch für *Pieris brassicae, Pieris napi* und *Pieris rapae* zu, (§21 BNatSchG) denn wer will behaupten, daß das einfache Anlegen einer Sammlung – ohne wissenschaftliche Begründung – einen vernünftigen Grund darstellt. Sehr viele Sammlungen sind reine "Schau-" oder "Hab-ich-auch-Sammlungen".

Ja, es ist sogar verboten, die Tagfalter, hier allerdings mit Ausnahme der drei genannten *Pieris*-Arten, "lebend oder tot in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen" (BNatSchG §22).

Diese Verbote, die auf den ersten Blick sogar jeglichen Besitz von einheimischen oder europäischen Tagfaltern (als Beispiel) – mit Ausnahme der drei genannten *Pieris*-Arten – untersagen, werden a) entweder durch die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen der BArtSchV generell unter ganz bestimmten Voraussetzungen aufgehoben oder können b) von der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde durch eine behördliche Ausnahmeregelung im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Zu a) Gemäß §3 Abs. 1 BArtSchV gilt :

Die im Rahmen des §22 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Verbote gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nicht für

1. Im Inland in der Gefangenschaft gezüchtete und nicht herrenlos gewordene Tiere besonders geschützter Arten, Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse.
2. Tiere und Pflanzen, deren Teile, Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig erworben worden sind.
3. Exemplare der in der Anlage 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, soweit sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt sind oder vorher bereits in Besitz waren.

Abs. 2 :

Wer lebende oder tote Tiere oder Pflanzen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der nach §1 besonders geschützten

Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er den zuständigen Stellen auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen oder daß er oder ein Dritter die Tiere, Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse bei Inkrafttreten dieser Vorschrift in Besitz hatte.

Zu b) Gemäß §26 Abs. 3 BNatSchG können die Länder Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, wasser- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden.
2. Zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder
3. zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken.

Für den Entomologen kommt davon höchstens der Punkt 3 in Frage.

Das bedeutet, daß – sofern das jeweilige Bundesland hiervon in seinem Naturschutzrecht Gebrauch gemacht hat – nur unter den obengenannten Voraussetzungen auch in Fällen, in denen die Verbote zunächst uneingeschränkt zur Anwendung kommen (weil kein Ausnahmetatbestand gemäß §3 Abs. 1 BArtSchV vorliegt) in begründeten Einzelfällen zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken Ausnahmen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde gestattet werden können. In derartigen Fällen kann nur über diese Behörde eine Berechtigung zum Besitz und/oder Handel mit besonders geschützten Arten erlangt werden.

Diese Vorschrift betrifft nicht nur die Hobby-Entomologen, sondern sie besagt, daß auch wissenschaftliche Institute und Museen offizielle Befreiungen haben müssen.

Nach §4 Abs. 1 BArtSchV ist darüber hinaus geregelt, daß jeder, der mit Exemplaren der in der Anlage 2 aufgeführten Arten handelt oder sie gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig erwirbt, über diese Exemplare ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen hat.

Das heißt: Wer mit *Ornithoptera, Trogonoptera, Troides* oder *Apollo* handelt, muß exakt nach einem im Gesetz abgebildeten Muster Buch führen. Die zum Erwerb berechtigenden Dokumente, Name und Anschrift des Empfängers und der Bezugsquelle sind anzugeben. Jedes Exemplar muß eine fortlaufende Nummer führen. (Im Lande NW gilt die Buchführungspflicht auch für die nach Anlage 1 geschützten Tierarten).

Damit wird auch eine Fälschung (meist Vordatierung) weitgehend unterbunden. Etiketten und Belege müssen übereinstimmen. Zumindest wird gewährleistet, daß der wissenschaftlich arbeitende Sammler wieder glaubwürdige Daten zu seinen Tieren erhält.

Der grenzüberschreitende Materialaustausch (Leihverkehr mit Nicht-EG-Staaten) zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Instituten, soweit sie bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, wird in Artikel 12 der Verordnung EWG Nr. 3626/82 geregelt. Das Material ist mit einem Etikett zu versehen, dessen Muster der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 zu entnehmen ist.

3. ***Die Naturschutzgesetze* der Länder (*Landschaftsgesetz* in Nordrhein-Westfalen, *Landespflegegesetz* in Rheinland-Pfalz und *Landschaftspflegegesetz in Schleswig-Holstein)***

Diese Landesgesetze bringen die notwendigen Anpassungen an die Rahmenvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und beinhalten gleichzeitig die Regelungen der Bundesartenschutzverordnung. Sie sind ggf. erweitert und auf die besonderen Belange und Erfordernisse der einzelnen Länder zugeschnitten. In Aufteilung und Gliederung sind sie von Land zu Land verschieden, inhaltlich aber weitgehend gleich.

Wie bereits festgestellt, definieren diese Ländergesetze auch die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen und Befreiungen von Verboten.

4. ***Gesetz zu dem Übereinkommen vom 03. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen – GWA)* vom 22. Mai 1975.**

Dieses Gesetz ist durch die unter 5. erläuterte EWG-Rechtsvorschrift 3626/82 ersetzt worden. Das bedeutet, daß die Bundesrepublik ab 01.01.1984 das WA als Gemeinschaftsrecht anwendet. Grenzüberschreitender Handel im Sinne des WA ist nur noch Handel mit Nicht-EG-Staaten.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) wurde von den Vertragsstaaten geschlossen "in der Erkenntnis, daß die freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generation zu schützen gilt."

In den Anhängen I bis III dieses Übereinkommens sind alle Arten genannt, für die besondere Regelungen des Handels erforderlich sind. Die Regelungen sind in den Artikeln III bis V festgelegt. Die im WA-Anhang II genannten Schmetterlingsarten sind unter 2. (BArtSchV) bereits erwähnt.

5. ***Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates von 03. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft.***

Diese Verordnung löste mit ihrem Inkrafttreten am 01.01.1984 das Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen ab. Sie ist von den EG-Mitgliedstaaten als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Ergänzend zu dieser Verordnung ist ebenfalls am 01.01.1984 das Gesetz zur Durchführung der EWG-Verordnung 3626/82 in Kraft getreten.

Anhang I der Verordnung enthält alle "von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muß der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden."

Die strenge Regelung besagt, daß genau definierte Ein- und Ausfuhrbestimmungen berücksichtigt und daß hierzu ganz bestimmte Formulare benutzt werden müssen. Für den Inlandhandel bleibt die Buchführungspflicht gemäß der Bundesartenschutzverordnung zusätzlich bestehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente

regelt die Formalitäten zur Durchführung der erstgenannten Verordnung.

(Eine ausführlichere Erläuterung dieser Verordnungen wird Thema einer Folgepublikation sein.)

6. ***Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten***

Dieses Übereinkommen wurde auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Konferenz vorbereitet und angenommen. Es soll "Einflüssen, welche wandernde Arten zur Zeit gefährden oder weiter zu gefährden drohen, vorbeugen, sie verringern, überwachen und begrenzen" (Präambel). Zu solchen Einflüssen gehört das Entnehmen aus der Natur im weitesten Sinn. Für den Lepidopterologen ist im Anhang II des Übereinkommens als "Art in einer ungünstigen Erhaltungssituation" lediglich *Danaus plexippus* genannt.

7. ***Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume***

Dieses Übereinkommen geht auf Initiative des Europarates zurück und soll sowohl eine engere Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Naturschutzes herbeiführen, als auch der Erkenntnis Rechnung tragen, "daß wildlebende Pflanzen und Tiere ein Naturerbe von ästhetischem, wissenschaftlichem, kulturellem, erholungsbezogenem, wirtschaftlichem und ideellem Wert darstellen, das erhalten und an künftige Generationen weitergegeben werden muß."

Bislang beinhalten die Listen der streng geschützten Tiere nur Wirbeltiere (ohne Fische), wobei eine Erweiterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist.

Die Ge- und Verbote der beiden letztgenannten Übereinkommen werden in den einzelnen Vertragsstaaten nicht unmittelbar angewandt. Für die Bundesrepublik sind sie jedoch bereits im BNatSchG oder in den Landesnaturschutzgesetzen enthalten oder wurden durch Übernahme in speziellen zu diesen Übereinkommen ergangenen Gesetzen zu innerstaatlich anwendbarem Recht (Gesetze vom 29. Juni 1984 und vom 17. Juli 1984).

8. ***Rote Listen der gefährdeten Tiere und Pflanzen***

Sie haben keine rechtliche Bedeutung. Neben wissenschaftlichen Populations- und Ökologiestudien unter verschiedensten Gesichtspunkten dienen sie in erster Linie den Planungsbehörden und dem Gesetzgeber als wichtigste Grundlagen für ihre Entscheidungen.

Der Preisanstieg der "roten Arten" im illegalen Handel ist ein negativer Nebeneffekt, der mittels der genannten Gesetze unterbunden werden soll.



Nur die Zusammenschau aller Gesetze ergibt ein vollständiges Bild. Zugegebenermaßen ist diese Zusammenschau nicht leicht und das Herausfinden der in Frage kommenden Paragraphen sowie deren Interpretation und Anwendung noch schwerer. Dies stellt besonders der Naturwissenschaftler fest, der in anderen Zielrichtungen und Kategorien zu denken gelernt hat.

In jedem Fall sind die zuständigen Behörden gerne bereit – in der Regel sogar verpflichtet – umfassende Auskünfte zu erteilen.

Gesetze und Verordnungen sind nicht starr und für immer festgeschrieben. Dies trifft besonders für Gesetze zu, die sich mit einer Materie

befassen, deren Kennzeichen unter anderem Veränderlichkeit und Anpassungsfähigkeit sind. Die Listen der besonders geschützten Arten und die der vom Aussterben bedrohten Arten in der Bundesartenschutzverordnung und in den WA-Anhängen werden in absehbarer Zeit mit Sicherheit wesentlich erweitert. Die Roten Listen zeigen überdeutlich, daß bereits beträchtlich mehr Arten "vom Aussterben bedroht" sind, als gesetzlich bislang nur "besonders geschützt". Über zukünftige Erweiterungen dieser Listen muß sich der Sammler oder Händler selbst informieren, eine Informationspflicht seitens der Behörden besteht nicht.

Eine vernünftige Arbeit auf dem Gebiet der Lepidopterologie (oder Zoologie allgemein) wird in ihrer Effektivität keineswegs durch die Gesetze eingeschränkt. In erster Linie will der Gesetzgeber dem eingangs bereits erwähnten §1 des Naturschutzgesetzes dienen. Ein strenger Artenschutz kann auch Populationsschutz sein und dadurch dem Biotop- und Naturschutz im weitesten Sinne dienen. Der Handel treibende Entomologe wird verstärkt kontrolliert, weniger der interessierte Laie. Das Tier als Handelsware verdient eine strenge gesetzliche Berücksichtigung und jede weitere Maßnahme zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist zu begrüßen.

Bezugsquellen für die Gesetzestexte (außerhalb des Buchhandels) :

Bundesgesetze :	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Postfach 11 02 70, 5300 Bonn 1
Ländergesetze :	Zuständige Ministerien der Länder
EG-Gesetze :	Bundesanzeiger, Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1 oder : Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach, L-2985 Luxemburg

---

Corrigendum

Ganev, J. & H. Hacker, 1984. – Beitrag zur Kenntnis der Microlepidopteren der Türkei. Die Crambidae der Ausbeute H. Hacker aus dem Jahr 1981. *Nota lepid.* Vol. 7, No. 3, S. 237-250.

Bei der Beschreibung der neuen Taxa : *amseli* auf S. 245, *wolfi* auf S. 245 und *renetae* auf S. 249, wurde irrtümlicherweise die Zahl nach "Labialpalpen" mit "mm" ergänzt. Diese Zahl bedeutet aber nicht "mm", sondern gibt an wieviel Mal die Länge der Labialpalpen grösser ist als der Augendiameter. Ich bitte um Entschuldigung.

Der Redakteur.